

Die wiederkehrende Betriebsanlagenprüfung nach § 82b GewO 1994

Stand Februar 2013



INHALT

1.	Gesetzliche Grundlagen	3
1.0.	Vorbemerkung	3
1.1.	§ 82b Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr. 194/1994, idF. BGBl I Nr. 131/2004	3
1.2.	Fristenlauf	4
2.	Umfang der Prüfung	5
2.0.	Einleitung	5
2.1.	Zusammenstellung der Genehmigungsbescheide	5
2.2.	Zusammenstellung der "gewerberechtlichen Vorschriften"	8
2.3.	Vergleich des gewerbebehördlichen Genehmigungsbestandes mit der Anlagenrealität:	10
2.4.	Mängelprüfung	11
2.5.	Form und Inhalt der Prüfbescheinigung	11
2.6.	Mitteilung an Behörde	12
3.	Sonstiges	12
3.1.	Prüfer	12
3.2.	Prüfung von Maschinen, Geräten u.ä., für die nach anderen Rechtsvorschriften/Bescheiden bereits Prüfungen vorgeschrieben sind	13
3.3.	'Bereinigung' des gewerbebehördlichen Genehmigungsbestandes einer 'organisch gewachsenen' Betriebsanlage	13
3.4.	Konsequenzen für (Änderungs-)Genehmigungsanträge	16
3.5.	Konsequenzen der Nichtbeachtung des § 82b Gewerbeordnung 1994	17
4.	Ersatz der Prüfung	17
4.1	§ 82b Abs. 5 GewO 1994 lautet:	17
4.2	Voraussetzungen:	19

Anhang 1: Zusammenstellung der Verordnungen gem. §§ 82, 82d Abs. 7, 71 und 69 Gewerbeordnung 1994

Anhang 2: Muster für eine Prüfbescheinigung gem. § 82b Gewerbeordnung 1994

1. Gesetzliche Grundlagen

1.0. Vorbemerkung

Mit der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl.Nr. 399/1988, wurde der § 82b in die Gewerbeordnung 1973 eingefügt. Mit der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl.Nr. 29/1993, wurde eine geringfügige Änderung der Bestimmung hinsichtlich der Prüftätigkeit von Betriebsangehörigen vorgenommen. Dieser Stand wurde mit der Wiederverlautbarung der - vielfach novellierten - Gewerbeordnung 1973 als "Gewerbeordnung 1994", abgekürzt "GewO 1994" kundgemacht. In der Anlage 2 zur erwähnten Kundmachung wurden die noch geltenden Übergangsbestimmungen als "Übergangsrecht" zusammengefasst. Von den seither erfolgten Änderungen haben die Novellen, BGBl. I Nr. 63/1997 und BGBl I Nr. 88/2000, den § 82b betroffen (Prüftätigkeit durch akkreditierte Stellen und Betriebsinhaber, Ersatz durch Umweltbetriebsprüfung und Erweiterung des Prüfinhaltes, ob die Betriebsanlage dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt, Neustrukturierung des Abs. 5). § 82b wurde zuletzt durch die Novelle BGBl I Nr. 131/2004 (Zitatanpassung an die Verordnung (EG) Nr. 761/2001) geändert

1.1. § 82b Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr. 194/1994, idF. BGBl I Nr. 131/2004

“(1) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359b fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen; die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Betriebsanlage dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt.

(2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind vom Inhaber der Anlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992), staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Betriebsanlageninhaber, sofern er geeignet und fachkundig ist, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren.

(4) Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine

Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde zu übermitteln.

(5) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn

1. er die Betriebsanlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABI. Nr. L 114 vom 24.4.2001, S. 1, oder einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der ÖNORM EN ISO 14001 "Umweltmanagementsysteme - Spezifikationen mit Anleitung zur Anwendung" vom 1. Dezember 1996 (erhältlich beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien) unterzogen hat,
2. die Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung nicht älter als drei Jahre sind und
3. aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung hervorgeht, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Betriebsanlage geltenden gewerberechlichen Vorschriften geprüft wurde. Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 gelten sinngemäß."

1.2. Fristenlauf

- Für vor dem 1. Jänner 1989 genehmigte Anlagen:
Gemäß Abs. 4 des Übergangsrechtes (Anlage 2 der Kundmachung [siehe 1.0.]) beginnen die im § 82b Abs. 1 GewO 1994 angeführten Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen für die jeweils erste dieser Prüfungen mit 1. Jänner 1989, d.h. dass die Prüfbescheinigungen über die Erstprüfung für die unter § 359b GewO 1994 fallenden Anlagen spätestens am 1. Jänner 1995, für sonstige genehmigte Anlagen spätestens am 1. Jänner 1994 vorliegen müssen, sofern im Genehmigungsbescheid oder in sonstigen gewerberechlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist.
- Für nach dem 1. Jänner 1989 genehmigte Anlagen:
Der Fristenlauf beginnt mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides.
- Die Wiederholungsprüfungen sind im gesetzlich vorgegebenen Rhythmus (5 bzw. 6 Jahre) ab dem vorangeführten Stichtag (1.1.1989 bzw. Datum der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides) vorzunehmen, und zwar unabhängig davon, ob die letzte Prüfung fristgerecht durchgeführt oder die Betriebsanlage in der Zwischenzeit geändert worden ist. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat dazu im Erlasswege (GZ 33.820/1-III/A/98 vom 26.1.1998) klargestellt, dass Gegenstand der Prüfung der aktuelle Zustand der (gesamten) Betriebsanlage ist. Die Auslegung, dass die Prüfungsfrist ab Eintritt der Rechtskraft des Änderungs-genehmigungsbescheides berechnet wird, ist mit dem Grundsatz der Einheit der gewerblichen Betriebsanlage nicht vereinbar.

2. Umfang der Prüfung

2.0. Einleitung

Die erste Prüfung gemäß § 82b GewO 1994 (Erstprüfung) wirft spezifische Probleme auf. Da § 82b Abs. 1 GewO 1994 insbesondere die Prüfung verlangt, ob die genehmigte Betriebsanlage "dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften" entspricht, besteht vor allem bei der Erstprüfung die Aufgabe darin, die entsprechenden Genehmigungsbescheide zusammenzustellen und die für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften zu erfassen. Die Folgeprüfungen können dann jeweils auf der letzten Prüfung aufbauen, sodass die genaue Erfassung der Unterlagen für die Erstprüfung besonders wichtig ist.

2.1. Zusammenstellung der Genehmigungsbescheide (einschließlich [Antrags-] Unterlagen)

Gemäß § 82b Abs. 1 GewO 1994 ist - wie bereits erwähnt [2.0.] - zuerst zu prüfen, ob die genehmigte Betriebsanlage "dem Genehmigungsbescheid" entspricht.

2.1.1. *Genehmigungsbescheide im Sinne des § 82b Abs. 1 GewO 1994*

Unter "Genehmigungsbescheid" sind folgende Bescheide zu verstehen:

- ☞ Alle von der Gewerbebehörde gestützt auf die Bestimmungen des § 77 (Genehmigung der Errichtung und des Betriebes) oder des § 81 (Genehmigung der Änderung) GewO 1994 bzw. 1973 sowie gestützt auf die Bestimmungen des § 30 und/oder des § 32 Gewerbeordnung 1859 erlassenen (Genehmigungs-)Bescheide, desgleichen die als Genehmigungsbescheide geltenden (Feststellungs-)Bescheide nach § 359b Abs. 1 GewO 1994.
- ☞ Genehmigungen nach den bergrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 74 Abs. 4 GewO 1994 als gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung gelten, wenn die nach den bergrechtlichen Vorschriften genehmigten Anlagen nicht mehr den Charakter einer Bergbauanlage sondern den einer gewerblichen Betriebsanlage aufweisen.
- ☞ Genehmigungen nach anderen Vorschriften, die gemäß § 74 Abs. 6 GewO 1994 als gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigungen gelten, wenn die nach den anderen Vorschriften genehmigten Anlagen nicht mehr den

Charakter einer solchen, von der Gewerbeordnung ausgenommenen Anlage aufweisen, sondern (nunmehr) den Charakter einer gewerblichen Betriebsanlage.

- ☞ Betriebsbewilligungsbescheide gemäß § 78 Abs. 2 Gewerbeordnung 1973, insbesondere dann, wenn in diesen andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben worden sind. *[Durch Art. I Ziffer 106 lit.b Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl Nr. 29/1993, wurde § 78 Abs. 2 Gewerbeordnung 1973 mit Wirkung vom 1.7.1993 aufgehoben, so dass ab diesem Zeitpunkt keine (neuen) Betriebsbewilligungen mehr vorbehalten bzw. erteilt werden können.]*
- ☞ Bescheide gemäß § 78 Abs. 4 Gewerbeordnung 1973 bzw. nunmehr § 78 Abs. 2 GewO 1994, mit denen die Zulässigkeit von Abweichungen von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid oder dem Betriebsbewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes ausgesprochen worden ist.
- ☞ Bescheide gemäß § 82 Abs. 2 - 5 Gewerbeordnung 1973 bzw. 1994 mit denen Abweichungen oder Ausnahmen von einer Verordnung nach § 82 Abs. 1 Gewerbeordnung 1973 bzw. 1994 zugelassen oder aufgetragen oder Auflagen vorgeschrieben worden sind.
- ☞ Bescheide gemäß § 79 Abs. 1 (und 2) Gewerbeordnung 1973 bzw. 1994, mit denen nachträglich andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben worden sind.

[Hinweis: Für auf Grund der Übergangsbestimmungen des § 376 Ziffer 11 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 keiner Errichtungsgenehmigung bedürftige Betriebsanlagen und gemäß § 376 Ziffer 14b leg cit als genehmigt geltende Betriebsanlagen sind solche Bescheide ebenfalls möglich.]

- ☞ Bescheide gemäß § 79 Abs. 3 Gewerbeordnung 1973 bzw. 1994, mit denen ein Sanierungskonzept genehmigt worden ist.
- ☞ Bescheide gemäß § 79c GewO 1994, mit denen Auflagen abgeändert oder aufgehoben worden sind.

[Die in den obigen Absätzen angeführten Bescheide stehen in einem 'äußeren' und 'inneren' Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid. Sowohl eine Betriebsbewilligung als auch eine bescheidmäßige Zulässigkeitsklärung von Abweichungen, eine nachträgliche Aufhebung oder Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen sowie die Genehmigung eines Sanierungskonzeptes kann nur bei einer genehmigten - bzw. auf Grund von Übergangs- bzw. Überleitungsbestimmungen als genehmigt anzusehenden bzw. geltenden - Betriebsanlage erteilt werden bzw. erfolgen]

und stellt rechtlich gesehen eine Änderung des ursprünglichen Genehmigungsbescheides dar.]

- ☞ Bescheide gemäß § 354 Gewerbeordnung 1973 bzw. 1994, mit denen "schon vor der Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Anlage die Durchführung der erforderlichen Arbeiten (z.B. eines Versuchsbetriebes)" genehmigt worden ist.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die **(Antrags-)Unterlagen** (Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen sowie die Pläne und Skizzen, die dem Verfahren zugrunde lagen, und die Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Lagerung, Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung) gemäß § 359 Abs. 2 Gewerbeordnung 1973 nunmehr 1994 "**Bestandteile des Genehmigungsbescheides**" bilden. Die Prüfung hat sich daher auch auf die Übereinstimmung der Betriebsanlage mit den (Antrags-)Unterlagen als Bestandteile des jeweiligen Genehmigungsbescheides im Sinne des § 82b Abs. 1 GewO 1994 - und nicht nur auf die Prüfung der Einhaltung der Auflagen - zu erstrecken.

2.1.2. Beschaffung von Genehmigungsbescheiden

Bei der Beschaffung von Genehmigungsbescheiden einschließlich [Antrags-] Unterlagen *[im Sinne des obigen Punktes 2.1.1.]* wird es sicherlich - zumindest bei älteren und größeren („organisch gewachsenen“) Betriebsanlagen - Probleme geben, falls diese Bescheide nicht bei den Betrieben oder bei der jeweils zuständigen Gewerbebehörde aufliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell Bescheide beim Arbeitsinspektorat Innsbruck, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, Telefonnummer 0512/24 9 04, oder beim jeweiligen Gemeindeamt (Bauamt) oder bei der Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen des Amtes der Tiroler Landesregierung, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, Telefonnummer 0512/508-4151, zu erhalten sind.

2.2. Zusammenstellung der "gewerberechtlichen Vorschriften"

Gemäß § 82b Abs. 1 GewO 1994 ist - wie bereits erwähnt [2.0] - weiters zu prüfen, ob die Betriebsanlage "den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften" entspricht.

2.2.1. Gewerberechtliche Vorschriften im Sinne des § 82b Abs. 1 GewO 1994

Gewerberechtliche Vorschriften im Sinne des § 82b Abs. 1 GewO 1994 sind auf alle Fälle die Bestimmungen des materiell-rechtlichen Betriebsanlagenrechtes (§§ 74 bis 84h sowie § 359b GewO 1994). Zu den gewerberechtlichen Vorschriften im Sinne des § 82b Abs. 1 GewO 1994 zählen zweifellos aber auch alle auf die § 82 Abs. 1 Gewerbeordnung 1973 bzw. nunmehr 1994 sowie die auf § 82d Abs. 7 GewO 1994 gestützten Verordnungen (siehe Anlage 1).

Weiters kommen als gewerberechtliche Vorschriften im Sinne des § 82b Abs. 1 GewO 1994 aber auch andere (anlagenbezogene) Vorschriften der GewO 1994 bzw. der auf die Gewerbeordnung 1973 bzw. 1994 gestützten Verordnungen in Frage:

z.B. § 76a (Gastgarten), § 376 Ziffer 14b (Übergangsbestimmung), Verordnungen auf Grund §§ 69 und 71 (siehe Anlage 1).

2.2.2. Prüfung der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und weiteren nicht gewerberechtlichen Vorschriften

- Arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften sind unter den gewerberechtlichen Vorschriften an sich nicht zu verstehen und daher der Prüfung gemäß § 82b Abs. 1 GewO 1994 nicht zugrunde zu legen.

Wohl aber kann sich - und wird sich in der Regel - aus dem gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheid eine Verpflichtung zur Prüfung von Arbeitnehmerschutzmaßnahmen ergeben. Dies deshalb, weil gemäß § 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz die in der Regel für gewerbliche Betriebsanlagen nach § 92 Abs. 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (früher § 27 Arbeitnehmerschutzgesetz) zusätzlich erforderliche Bewilligung zwar entfällt, wenn eine gewerbebehördliche Genehmigung nach dem Betriebsanlagenrecht der GewO 1994 erforderlich ist. Bei der Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Betriebsanlagen-Genehmigung sind jedoch von der Gewerbebehörde die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen und die zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer notwendigen Bedingungen und

Auflagen vorzuschreiben. Daraus ergibt sich, dass gewerbebehördliche Genehmigungsbescheide selbst (Betriebsbeschreibung, Auflagen) bzw. die gemäß § 359 Abs. 2 letzter Satz GewO 1994 einen Bestandteil des jeweiligen gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheides bildenden (Antrags-)Unterlagen Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer enthalten. Insoweit hat die Prüfung gemäß § 82b GewO 1994 auch die Einhaltung dieser Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer zu umfassen.

- Als weitere an sich nicht gewerberechtliche - und daher von der Prüfung gemäß § 82b Abs. 1 GewO 1994 an sich nicht erfasste - (Genehmigungs-) Vorschriften, die jedoch zumindest teilweise von der Gewerbebehörde im Falle des Erfordernisses einer Betriebsanlagen-Genehmigung nach den Bestimmungen der GewO 1994 mitzuvollziehen sind, kommen in Frage:

z.B.: *Forstgesetz 1975 (siehe § 50 Abs. 2)*
Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (siehe § 6)
Strahlenschutzgesetz (siehe § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2)

Bei diesen weiteren nicht gewerberechtlichen Vorschriften gelten die Ausführungen zu den Arbeitnehmerschutzvorschriften analog, da die in den einzelnen Gesetzen vorgesehene Genehmigung/Bewilligung entfällt, die materiellrechtlichen Bestimmungen jedoch bei Erteilung der gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung anzuwenden sind.

- Dasselbe gilt auch für die gemäß § 356b GewO 1994 mitzuvollziehenden Gesetze. Gemäß § 356b Abs. 1 leg. cit. entfallen gesonderte Genehmigungen/Bewilligungen nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes, die zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage vorgesehen sind. Die materiellrechtlichen Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen sind bei Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung anzuwenden. Als solche Verwaltungsvorschriften kommen in Frage:

z.B. *Bundesstraßengesetz 1971*
Luftfahrtgesetz
Schiffahrtsgesetz
Rohrleitungsgesetz
Eisenbahngesetz 1957
Denkmalschutzgesetz
Wasserrechtsgesetz 1959

- Bei Betriebsanlagen, die dem IPPC-Recht und/oder dem Industrieunfallrecht unterliegen, wird aufgrund der für diese Betriebsanlagen geltenden Sonderbestimmungen (§§ 77a, 81a-81d, 84a-84h GewO 1994) empfohlen,

mit der zuständigen Gewerbebehörde zur Abklärung allfälliger offener Fragen Kontakt aufzunehmen.

2.2.3. Wiederholung von Rechtsvorschriften in Auflagen

Es kommt immer wieder vor, dass Auflagen bereits verbindliche Rechtsvorschriften ohne Präzisierung zu ihrem Inhalt machen, z.B.: "Die Arbeitnehmerschutzverordnung ist einzuhalten" oder "Die §§ xx der Tiroler Ölfeuerungsverordnung sind einzuhalten". Wenn dabei auf die gesamte Rechtsvorschrift oder wesentliche Teile derselben verwiesen wird, stellt sich allerdings die Frage, ob es sich dabei um eine (echte) Auflage oder nur um einen Hinweis auf ohnedies einzuhaltende Rechtsvorschriften handelt. Im letztgenannten Falle wäre die Einhaltung der entsprechenden (unechten) Auflage nicht zu prüfen. Im Zweifelsfalle wird eine Rücksprache mit der Gewerbebehörde empfohlen. Es darf allerdings darauf hingewiesen werden, dass unabhängig davon die entsprechende Rechtsvorschrift auf Grund ihrer selbst einzuhalten ist - und sich die Prüfung der Einhaltung derselben schon deshalb sehr empfiehlt.

2.3. Vergleich des gewerbebehördlichen Genehmigungsbestandes mit der Anlagenrealität:

2.3.1. Liegen für die gesamte(n) - allenfalls geänderte(n) - Betriebsanlage(n)teile die erforderlichen gewerbebehördlichen Genehmigungen vor?

- * *Wenn ja: keine weitere diesbezügliche Maßnahme*
- * *Wenn nein oder zumindest unklar: Rücksprache bzw. Absprache mit Gewerbebehörde zur Klärung bzw. wegen allenfalls notwendiger Genehmigungen (Anträge usw.)*

2.3.2. Welche der vorhandenen Genehmigungen bzw. Genehmigungsteile, wie z.B. Betriebsbeschreibung (manchmal fälschlich als "Befund" bezeichnet), Auflagen u.ä., sind für die bestehende Betriebsanlage noch relevant?

- * *Wenn alle: keine weitere diesbezügliche Maßnahme*
- * *Wenn nicht oder unklar: Rücksprache bzw. Absprache mit Gewerbebehörde zur Klärung*

2.4. Mängelprüfung

2.4.1. Mängelfeststellung

Prüfung aller Anlagenteile - zweckmäßigerweise auch jener ohne bzw. möglicherweise ohne gewerbebehördliche Genehmigung - zumindest auf das Vorliegen allfälliger Mängel, die eine Gefährdung oder eine offensichtlich unzumutbare Belästigung darstellen, schon um allfällige zivil- und strafrechtlichen Folgen zu vermeiden.

2.4.2. Fehlen von Genehmigungen

Sollte sich im Zuge der Prüfung herausstellen, dass - möglicherweise - für Betriebsanlagenteile keine entsprechende Betriebsanlagen-Genehmigung vorliegt, sollte unverzüglich mit der zuständigen Gewerbebehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) Kontakt aufgenommen werden.

In der Prüfbescheinigung ist das Fehlen der Genehmigung als Mangel festzuhalten und anzugeben, wann um die Genehmigung angesucht wird.

2.4.3. Vorschläge zur Mängelbehebung

Die Mängelprüfung hat auch Vorschläge des Prüfers zur Behebung der festgestellten Mängel zu enthalten.

Zumindest bei gröberen Mängeln empfiehlt sich eine Rücksprache bzw. Absprache mit der zuständigen Gewerbebehörde.

2.5. Form und Inhalt der Prüfbescheinigung

Nach der derzeitigen Rechtslage (§ 82b Abs. 3 GewO 1994) ist die Prüfbescheinigung an keine äußere Form gebunden.

§ 82b Abs. 3 GewO 1994 enthält auch keine genaue Bestimmung des Inhaltes der Prüfbescheinigung.

Die Prüfbescheinigung muss aber nachvollziehbar sein, so dass jedenfalls die zugrunde gelegten Vorschriften und Bescheide aufscheinen müssen. Einen Vorschlag für die Form und den Inhalt einer Prüfbescheinigung, der auf den bisherigen Erfahrungen beruht, enthält Anlage 2.

2.6. Mitteilung an Behörde

Sind in einer Prüfbescheinigung Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Anlage - so die Anordnung des § 82b Abs. 4 GewO 1994 - unverzüglich eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) zu übermitteln.

Wichtig:

Die Übermittlung der Mängelliste im Zuge der § 82b-Prüfung an die Behörde darf nicht zur Einleitung von Strafverfahren führen. **Verbot der Verpflichtung zur Selbstanzeige!**

Strafverfahren können von der Behörde erst dann durchgeführt werden, wenn die aufgezeigten Mängel nicht binnen angemessener Frist behoben werden (z.B. Erfüllung von Auflagen, Erwirkung von Genehmigungen etc.).

3. Sonstiges

3.1. Prüfer

Zur Durchführung der Prüfung gemäß § 82b GewO 1994 sind gemäß § 82b Abs. 2 GewO 1994 vom Inhaber der Anlage "Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 8 des Akkreditierungsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 28/2012), staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse," heranzuziehen. Die Prüfung darf auch von "geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen" sowie seit der Gewerberechtsnovelle 1997 auch "vom Betriebsinhaber, sofern er geeignet und fachkundig ist" (!) vorgenommen werden.

Als geeignet und fachkundig sind nach § 82b Abs. 2 letzter Satz GewO 1994 Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

Da eine Prüfung alle Bereiche, wie Elektrotechnik, Maschinenbau etc. abdecken muss, sind für eine Prüfung häufig mehrere Prüfer (Team) heranzuziehen.

Die Aufgabe der Sicherheitsfachkräfte ist gemäß § 76 ASchG die Beratung der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Belegschaftsorgane auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung sowie die Unterstützung der Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Pflichten. Die Organisation des Brandschutzes und von Maßnahmen der Evakuierung gehört gemäß § 76 Abs. 3 ASchG zu den Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte. Damit können Sicherheitsfachkräfte zu Überprüfungen iS von § 82b GewO herangezogen werden, soweit die Prüfung einer Anlage arbeitnehmerschutzbezogene Aspekte im Umfang der Befugnis der Sicherheitsfachkräfte beinhaltet.

3.2. Prüfung von Maschinen, Geräten u.ä., für die nach anderen Rechtsvorschriften/Bescheiden bereits Prüfungen vorgeschrieben sind

Nach anderen Rechtsvorschriften oder Bescheiden kann die Verpflichtung zur Prüfung von Maschinen, Geräten u.ä. bestehen. Von dem gemäß § 82b Abs. 1 und 2 GewO 1994 beauftragten Prüfer ist in einem solchen Fall lediglich zu prüfen, ob die vorgeschriebene Prüfung stattgefunden hat und ob die dabei allenfalls festgestellten Mängel behoben worden sind.

Wenn der Prüfer die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, kann er selbstverständlich auch die einschlägigen Prüfungen von Maschinen, Geräten u.ä. im Auftrage des Betriebsanlageninhabers vornehmen.

3.3. 'Bereinigung' des gewerbebehördlichen Genehmigungsbestandes einer 'organisch gewachsenen' Betriebsanlage

Vor allem bei alten und großen - 'organisch gewachsenen' - Betriebsanlagen kann oft kaum mehr der gültige Genehmigungsbestand an Hand der vorhandenen, manchmal auch nicht mehr vorhandenen gewerbebehördlichen Genehmigungen festgestellt werden. Da die Gewerbeordnung 1994, aber auch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 keine spezifischen Instrumente für eine Bereinigung des gewerbebehördlichen Genehmigungsbestandes vorsehen, gab es Überlegungen durch eine "Neugenehmigung" oder durch einen

“Feststellungsbescheid” eine solche Bereinigung durchzuführen. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass beide Lösungen nicht zweckmäßig sind:

Bei einer ‘Neugenehmigung’ müsste der Betriebsanlageninhaber für die gesamte (bestehende) Betriebsanlage eine gewerbebehördliche Genehmigung beantragen. Dem steht einerseits die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entgegen, der eindeutig klargestellt hat, dass für dieselbe Betriebsanlage nicht zwei Genehmigungen nach § 77 GewO 1994 nebeneinander bestehen können (VwGH 23.11.1993, 91/04/0250), andererseits würde damit eine “Grundsatz-Diskussion“ möglich, die sicher nicht im Interesse des Betreibers ist.

Auch ein Feststellungsverfahren ist nur sinnvoll, wenn es sich im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen bewegt. In Anbetracht des Grundsatzes der “Einheit der Betriebsanlage” ist der Beweis, dass der nicht genehmigte Betriebsanlagenteil nicht genehmigungspflichtig war, nur selten möglich.

Erfahrungsgemäß ist das Nachreichen eines Änderungs-Genehmigungsantrages für die noch nicht genehmigten Anlagenteile, der schnellste und einfachste Weg zur Bereinigung des Genehmigungsbestandes. Die Ausnahmebestimmung des § 81 Abs. 2 Z. 9 GewO 1994, wonach “Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen” nur mehr anzeigepflichtig sind, bringt hier auch manche Erleichterung.

Eine **Alternative** bietet das Umweltmanagementgesetz (UMG) – das österreichische Begleitgesetz zur EMAS-Verordnung der EG. § 22 UMG schafft die Möglichkeit einen konsolidierten Genehmigungsbescheid zu erlassen. Diese Bestimmung lautet:

- (1) Auf Antrag einer Organisation, die zumindest eine erste Umweltbetriebsprüfung entsprechend den Anforderungen gemäß Anhang II EMAS-V durchgeführt hat, hat die Behörde sämtliche für die Anlage eines Standortes bzw. für einen Anlagenteil nach bundesrechtlichen anlagenbezogenen Regelungen geltenden Genehmigungen in einem Bescheid zusammenzufassen. Als Genehmigungen gelten die in den bundesrechtlichen Vorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens und die Inbetriebnahme einer Anlage oder von Anlagenteilen vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Kenntnisnahmen, Bewilligungen oder Feststellungen. Mit Rechtskraft des konsolidierten Bescheides treten die dadurch erfassten Genehmigungsbescheide außer Kraft. Der konsolidierte Bescheid gilt als Genehmigung nach allen bundesrechtlichen anlagenbezogenen Regelungen.
- (2) Die Organisation hat dem Antrag gemäß Abs. 1

1. eine Zusammenstellung der Genehmigungsbescheide, einschließlich der von der Behörde zu übernehmenden Spruchteile,
2. die von einem Befugten erstellte Bestandsaufnahme der Maschinen- und Anlagenteile sowie weiterer Anlageneinrichtungen,
3. die von einem Befugten erstellten erforderlichen Pläne und Skizzen,
4. eine aktuelle Betriebsbeschreibung,
5. ein Abfallwirtschaftskonzept (§ 10 AWG 2002),
6. den Bericht über die aktuelle Umweltbetriebsprüfung entsprechend den Anforderungen gemäß Anhang II EMAS-V und
7. den Beschluss der obersten Leitung zur Teilnahme am EMAS-System oder zur Registrierung in einem gemäß § 15 Abs. 5 eingerichteten Verzeichnis im erforderlichen Ausmaß, mindestens jedoch in zweifacher Ausfertigung schriftlich vorzulegen oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronischer Form zu übermitteln.

(3) Die Behörde hat einen Bescheid gemäß Abs. 1 zu erlassen, wenn alle nach den Rechtsvorschriften des Bundes im Sinne des Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen vorliegen sowie die Anlage konsensgemäß errichtet wurde und betrieben wird. Weicht die Anlage nur geringfügig von den Genehmigungsbescheiden ab, hat die Behörde im Konsolidierungsbescheid die Abweichungen zu genehmigen, wenn die Organisation die erforderlichen Unterlagen vorlegt und die Abweichungen für die öffentlichen Interessen nicht nachteilig sind oder im Fall des Eingriffs in fremde Rechte die Betroffenen zustimmen. Sind einzelne Genehmigungsbescheide für die Anlage oder für Anlagenteile nicht auffindbar, hat die Behörde dennoch den konsolidierten Genehmigungsbescheid zu erlassen, wenn die antragstellende Organisation Beweise (bezugnehmende Bescheide, Niederschriften, Überprüfungsbefunde, andere öffentliche oder nicht öffentliche Urkunden) vorlegt, auf Grund derer festgestellt werden kann, dass die Anlage oder die Anlagenteile genehmigt sind.

(3a) Weicht die Anlage nicht nur geringfügig von den Genehmigungsbescheiden ab, so hat die Behörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb derer entweder um die erforderliche Genehmigung nachträglich angesucht wird oder der der Rechtsordnung entsprechende Zustand auf andere Weise hergestellt wird.

(3b) Im Interesse der zweckmäßigen, raschen, einfachen und Kosten sparenden Verfahrensdurchführung hat die Behörde danach zu trachten, dass die Durchführung des Konsolidierungsverfahrens in weitgehender Koordination mit einem etwaigen nachzuholenden Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 3a erfolgt. Dabei sind die Verfahren so weit wie möglich zu verbinden, insbesondere mündliche Verhandlungen gemeinsam durchzuführen. Eine Entscheidung über den Antrag auf Erlassung eines konsolidierten Genehmigungsbescheides darf solange nicht ergehen, solange ein nachträgliches Ansuchen um die erforderliche Genehmigung gemäß Abs. 3a fristgerecht gestellt wurde und noch keine rechtskräftige Entscheidung der Materienbehörde hierüber vorliegt.

(3c) Liegen alle erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung oder Änderung einer Anlage oder von Anlagenteilen nach den anlagenbezogenen Regelungen im Sinne des Abs. 1 vor, so darf die Konsolidierungsbehörde über den Antrag auf Konsolidierung erst absprechen, sobald alle rechtskräftigen Entscheidungen über etwaige nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften für die Inbetriebnahme der Anlage oder Anlagenteile erforderlichen Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen oder gegebenenfalls ein Abnahmeprüfungsbescheid nach UVP-G 2000 vorliegen.

(4) Gegenstandslos gewordene Spruchteile, insbesondere Auflagen, Befristungen und Bedingungen, sind nicht in den konsolidierten Genehmigungsbescheid zu übernehmen. Bei Widersprüchen in den Genehmigungsbescheiden sind jene Spruchteile, insbesondere Auflagen, Befristungen und Bedingungen in den konsolidierten Genehmigungsbescheid aufzunehmen, die nach Maßgabe des Standes der Technik dem Schutz der Parteien und den nach den Materienvorschriften zu schützenden Interessen besser entsprechen. Im konsolidierten Genehmigungsbescheid sind auch Rechte und Pflichten von Dritten zusammenfassend darzulegen, sofern diese nicht gegenstandslos geworden sind.

(5) Parteistellung in den Verfahren gemäß Abs. 1 haben der Antragsteller, das zuständige Arbeitsinspektorat gemäß § 12 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 und Personen, die Einwendungen gemäß Abs. 6 erhoben haben.

(6) Die Behörde hat den Entwurf des konsolidierten Genehmigungsbescheides bei der jeweiligen Standortgemeinde aufzulegen und dies durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde und in sonstiger geeigneter Form kundzumachen. Jene Personen, deren subjektiv-öffentliche Rechte betroffen sind, können als Parteien einwenden, dass der Entwurf des konsolidierten Genehmigungsbescheides zu ihrem Nachteil nicht mit der gegebenen Bescheidlage übereinstimmt oder widersprüchliche Bescheidauflagen nicht nach Maßgabe des Standes der Technik, dem Schutz der Parteien und den nach Materienvorschriften zu schützenden Interessen besser entsprechen (Abs. 4). Werden gegen den Entwurf binnen zwei Wochen von den Parteien keine schriftlichen Einwendungen erhoben, verlieren sie die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge ist in der Verlautbarung hinzuweisen. Weiters hat die Behörde den nach den in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften bisher zuständigen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des konsolidierten Genehmigungsbescheides zu geben. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Die Kosten der Kundmachung hat die Organisation zu tragen.

(7) Die Behörde hat den Bescheid gemäß Abs. 1 an die Beteiligten im Sinne des Abs. 6 und an die nach den Rechtsvorschriften des Bundes im Sinne des Abs. 1 zuständigen Behörden zu übermitteln. Auf Antrag der Organisation, deren Anlagengenehmigungen gemäß Abs. 1 in einem Bescheid zusammengefasst wurden, hat die nach den materienrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde in einem Änderungsverfahren festzustellen, welche Teile des konsolidierten Genehmigungsbescheides durch die Genehmigung der Anlagenänderung betroffen sind. Der Änderungsbescheid ist an die Behörde gemäß Abs. 1 zu übermitteln.

(8) Konsolidierungsbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern Abs. 9 nichts anderes bestimmt.

(9) Bei Verfahren betreffend Anlagen, die dem AWG 2002 unterliegen, ist der Landeshauptmann Konsolidierungsbehörde. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung einer Konsolidierung die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese auch ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden.

3.4. Konsequenzen für (Änderungs-)Genehmigungsanträge

Im gegenständlichen Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Unterlagen zu einem Antrag auf gewerbebehördliche Änderungs-Genehmigung eine möglichst klare Darstellung abgegeben werden sollte, welche Teile abgerissen,

welche wiederhergestellt und welche neu dazugebaut werden usw. Soweit möglich ist jeweils auszuführen, welche Genehmigungsbescheide durch die Änderungen berührt werden. Damit könnten zweifellos zukünftige Prüfungen gemäß § 82b GewO 1994 erleichtert werden.

3.5. Konsequenzen der Nichtbeachtung des § 82b Gewerbeordnung 1994

Im § 82b GewO 1994 sind folgende Pflichten des Betriebsinhabers festgehalten:

- gemäß Abs. 1 hat er die wiederkehrende Prüfung zu veranlassen,
- gemäß Abs. 3 hat er die Prüfbescheinigung bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren,
- gemäß Abs. 4 hat er bei in der Prüfbescheinigung festgehaltenen Mängeln die Prüfbescheinigung der Behörde vorzulegen und in weiterer Folge die Maßnahmen zur Mängelbehebung der Behörde mitzuteilen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sind gemäß § 368 GewO 1994 jeweils mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090,-- zu ahnden. Dabei kann von zwei voneinander zu unterscheidenden Straftatbeständen ausgegangen werden, je nachdem, ob die Durchführung der wiederkehrenden Prüfung nach § 82b Abs. 1 GewO 1994 überhaupt unterlassen wurde, oder ob die Prüfbescheinigung nach § 82b Abs. 3 leg cit dem die Überprüfung vornehmenden Amtsorgan nicht vorgelegt wurde bzw. die Aufbewahrungspflicht verletzt wurde.

4. Ersatz der Prüfung

4.1 § 82b Abs. 5 GewO 1994 lautet:

„Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn

1. er die Betriebsanlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABI. Nr. L 114 vom 24.4.2001, S. 1, oder einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der ÖNORM EN ISO 14001 "Umweltmanagementsysteme - Spezifikationen mit Anleitung zur Anwendung" vom 1. Dezember 1996 (erhältlich beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien) unterzogen hat,
2. die Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung nicht älter als drei Jahre sind und

3. aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung hervorgeht, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Betriebsanlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften geprüft wurde.”

Ergänzung:

§ 82b Abs. 3 zweiter Satz GewO 1994 lautet:

„..... Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren.“

§ 82b Abs. 4 GewO 1994 lautet:

„Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde zu übermitteln.“

Siehe auch 2.4. Mängelprüfung

4.2 Voraussetzungen:

Voraussetzung für den Ersatz der § 82b GewO 1994-Prüfung ist demnach, dass

- eine Umweltbetriebsprüfung nach der EMAS-Verordnung (761/2001) stattgefunden hat,
- die Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung nicht älter als 3 Jahre sind und
- aus dieser Umweltbetriebsprüfung eindeutig hervorgeht, dass die Übereinstimmung der genehmigten Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften geprüft wurde.¹

Im Übrigen gelten Aufbewahrungs- und Meldepflicht sinngemäß.

¹ Bisher vorgelegte Prüfberichte nach der EMAS-Verordnung haben gezeigt, dass eine Prüfung der Übereinstimmung mit den Genehmigungsbescheiden und den für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften in der Regel nicht durchgeführt wird. Es bedarf dazu eines ergänzenden Auftrages des Betriebsinhabers.

Verordnungen nach § 82 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 über Bauart, Betriebsweise, Ausstattung oder zulässiges Ausmaß von Emissionen von Betriebsanlagen	
Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004	BGBl. II Nr. 252/2004 idF BGBl. II Nr. 399/2011
Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010	BGBl. II Nr. 247/2010
über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen für nicht zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren	BGBl. Nr. 549/1985 idF BGBl II Nr. 123/2000
über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl	BGBl.Nr. 94/1989 idF BGBl. Nr. 545/1994
über brennbare Flüssigkeiten - VbF	BGBl. Nr. 240/1991 idF BGBl. II Nr. 351/2005
über die Ausstattung gewerblicher Betriebsanlagen mit Gaspendelleitungen für ortsfeste Kraftstoffbehälter	BGBl.Nr. 558/1991 idF BGBl. Nr. 904/1995
über die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen	BGBl. Nr. 793/1992
über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Zementerzeugung 2007	BGBl. II Nr. 60/2007 idF BGBl. II Nr. 38/2010
über die Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut	BGBl. Nr. 489/1993
für Anlagen zur Gipserzeugung	BGBl. Nr. 717/1993
über Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Brennöfen zur Ziegelerzeugung	BGBl. Nr. 720/1993
für Gießereien	BGBl. Nr. 447/1994
für Anlagen zur Glaserzeugung	BGBl. Nr. 498/1994
HKW-Anlagen-Verordnung (früher: <i>CKW-Anlagen</i>)	BGBl. Nr. 865/1994
Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002	BGBl. II Nr. 489/2002
VOC-Anlagen-Verordnung	BGBl II Nr. 301/2002
über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zum Sintern von Eisenerzen	BGBl. II Nr. 163/1997
Feuerungsanlagen-Verordnung - FAV	BGBl. II Nr. 331/1997 idF BGBl. II Nr. 312/2011
über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen und Refraktärmetallen	BGBl. II Nr. 86/2008
Abfallverbrennung - Sammelverordnung	BGBl. II Nr. 389/2002
Flüssiggas-Verordnung 2002	BGBl. II Nr. 446/2002

Als Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Kunden iS § 82 Abs. 1 GewO 1994 gelten der III. Abschnitt des Bäderhygienegesetzes, BGBl.Nr. 254/1976 idF BGBl. I Nr. 42/2012, und die Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012

**Verordnungen nach § 82d Abs. 7 Gewerbeordnung 1994
betreffend unfallgeneigte Anlagen**

Industrieunfallverordnung	BGBl. II Nr. 354/2002 idF BGBl. II Nr. 14/2010
---------------------------	---

**Verordnungen nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994
betreffend Betriebsstätten-Einrichtungen, Waren und Dienstleistungen**

über Ausübungsvorschriften für das gebundene Gewerbe Hörgeräteakustiker	BGBl. Nr. 72/1976 idF BGBl. Nr. 676/1990
Kontaktlinsenoptik-VO	BGBl. II Nr. 127/2003
Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004	BGBl. II Nr. 252/2004 idF BGBl. II Nr. 399/2011
über Schutzmaßnahmen betreffend Dekorationsleuchten	BGBl. Nr. 255/1979
über Ausübungsvorschriften für das Drogistengewerbe	BGBl. Nr. 177/1981
über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen für nicht zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren	BGBl. Nr. 549/1985 idF BGBl II Nr. 123/2000
über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl	BGBl. Nr. 94/1989 idF BGBl. Nr. 545/1994
über brennbare Flüssigkeiten - VbF	BGBl. Nr. 240/1991 idF BGBl. II Nr. 351/2005
Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002	BGBl. II Nr. 489/2002
über die Fachkundigkeit für Verkaufstätigkeiten im Fleischer-gewerbe	BGBl.Nr. 827/1995
über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen	BGBl. II Nr. 249/2001 idF BGBl. II Nr. 347/2006
Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008	BGBl. II Nr. 274/2008 idF BGBl. II Nr. 422/2011
über Schutzmaßnahmen betreffend die Aufbereitung von bituminösem Mischgut in mobilen Einrichtungen	BGBl. II Nr. 170/1998
über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte	BGBl. II Nr. 136/2005 idF BGBl. II Nr. 104/2011

Verordnung über Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbetreibende	BGBI. II Nr. 141/2003 idF BGBI. II Nr. 261/2008
Verordnung über Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende	BGBI. II Nr. 262/2008
Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009	BGBI. II Nr. 210/2009 idF BGBI. II Nr. 423/2011
Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010	BGBI. II Nr. 282/2008 idF BGBI. II Nr. 334/2012
Verordnung mit der Maßnahmen festgelegt werden, die Gewerbetreibende bei Verwendung von Solarien zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen zu setzen haben	BGBI. II Nr. 106/2010
Ökodesign-Verordnung 2007	BGBI. II Nr. 126/2007 idF BGBI. II Nr. 187/2011
Produkte-Verbrauchsangabenverordnung 2011	BGBI. II Nr. 232/2011

**Verordnungen nach § 71 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994
betreffend die Sicherheit von Maschinen und Geräten**

Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008	BGBI. II Nr. 274/2008 idF BGBI. II Nr. 422/2011
Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010	BGBI. II Nr. 282/2008 idF BGBI. II Nr. 334/2012
Gasgeräte-Sicherheitsverordnung	BGBI. Nr. 430/1994 idF BGBI. II Nr. 114/2011
PSA-Sicherheitsverordnung	BGBI. Nr. 596/1994 idF BGBI. II Nr. 154/2012
Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen	BGBI. II Nr. 249/2001 idF BGBI. II Nr. 347/2006
Verordnung über Anforderungen an Sportboote	BGBI. II Nr. 276/2004 idF BGBI. II Nr. 386/2010
Explosionsschutzverordnung 1996	BGBI. Nr. 252/1996
Verordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte	BGBI. II Nr. 136/2005 idF BGBI. II Nr. 104/2011
Ökodesign-Verordnung 2007	BGBI. II Nr. 126/2007 idF BGBI. II Nr. 187/2011

Anhang 2
P r ü f b e s c h e i n i g u n g

über die wiederkehrende Prüfung einer Betriebsanlage/eines Betriebsanlagen-
teiles gemäß § 82b Gewerbeordnung 1994

Kurzbezeichnung der Betriebsanlage:

Standort(gemeinde):

Betriebsanlagen-Inhaber:

Prüfer:

Prüfungszeitraum:

Prüfungsergebnis: **siehe Beilage(n)**

Datum:

Unterschrift des Prüfers:

Beilage zur Prüfbescheinigung

P r ü f b e r i c h t

Der Prüfbericht sollte jedenfalls folgende (Mindest-)Angaben enthalten:

1. Übersichtsplan der gesamten Betriebsanlage mit (Ziffern-/Buchstaben-) Kennzeichnung der einzelnen Anlagenteile (z.B. Gebäude, Objekte) bei größeren Anlagen; allenfalls Schemadarstellung(en) des Betriebsablaufes (der Betriebsabläufe) u.ä.
2. Auflistung sämtlicher gewerbebehördlicher Bescheide mit
 - genauer Zitierung, d.h. unter Anführung der konkreten Gewerbebehörde (z.B. Bezirkshauptmannschaft Schwaz), des Datums und der Zahl des Bescheides;
 - auf den Übersichtsplan bezugnehmender Kennzeichnung;
 - Anführung eines Schlagwortes zum Inhalt des Bescheides (z.B. Genehmigung der Änderung des Spänesilos, Vorschreibung zusätzlicher oder anderer Auflagen für Ölfeuerungsanlage);
 - entsprechendem Hinweis, falls der jeweilige Bescheid auch Teile der Betriebsanlage, die geändert worden oder nicht mehr vorhanden sind, betrifft.
3. Anführung der sonst für die Anlage bzw. Anlagenteile geltenden gewerberechtlichen Vorschriften, die der Prüfung zugrunde gelegt worden sind.
4. Angabe der festgestellten Mängel - aufgeschlüsselt nach Betriebsanlagenteil unter Anführung der (Ziffern-/Buchstaben-)Kennzeichnung und nach Bescheid - und Vorschläge zu deren Behebung.
5. Zusammenstellung eingesehener sonstiger Prüfbescheinigungen und Kurzfassung des diesbezüglichen Prüfergebnisses.